



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

1.1	Gemeinde Böhmenkirch Schreiben vom 13.06.2022	die Belange der Gemeinde Böhmenkirch sind durch die Bauleitplanung nicht tangiert. Wir bedanken uns für die Beteiligung, und wünschen dem Verfahren einen reibungslosen Verlauf.	Kenntnisnahme.	
1.2	GVV Mittlere Fils-Lautertal Schreiben vom 14.06.2022	<p>Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung am 31.07.2019 hat sich die Flächennutzungsplanung geändert. Nunmehr maßgeblicher Flächennutzungsplan ist der am 29.05.2022 wirksam gewordene Flächennutzungsplan 2035, auf den Sie in Ihrer Begründung konkret verweisen.</p> <p>Die geplanten Ausweisungen im Plangebiet entsprechen allerdings nicht überall den Darstellungen dieses Flächennutzungsplans. In Ihrer Begründung unter Ziffer 3.2 haben sie zutreffen den zu ändernden Bereich rot markiert. Hinzu tritt noch die zu ändernde Fläche „Kirchstraße 14, 14/1, 14/2, 16, 18, 20 und 22“, die im Flächennutzungsplan 2035 als Wohnbaufläche dargestellt ist, in Ihrem Bebauungsplan jedoch als Dorfgebiet ausgewiesen werden soll. Somit wird voraussichtlich der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig sein. Wir gehen davon aus, dass zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans 2035 nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. Wir stellen anheim, die Genehmigungspflicht und deren Umstände mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Göppingen, abzuklären. Sofern wie vermutet das Änderungsverfahren verlangt wird, bitten wir Sie, bei uns dieses unter Bereitstellung der erforderlichen Planunterlagen zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Umstand ist bekannt.</p> <p>Berücksichtigung. Die Begründung wird entsprechend der Ausführungen berichtet.</p> <p>Berücksichtigung. Die Genehmigungspflicht wird abgeklärt und die Unterlagen entsprechend beantragt.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
		<p>Zum Einbezug der im Flächennutzungsplan 2035 dargestellten künftigen Wohnbaufläche „Hätzenberg“ in den Bebauungsplan bitten wir Sie, die Ihnen aus dem Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2035 vorliegenden Stellungnahmen und Informationen zum Plangebiet Hätzenberg zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Informationen wurden in den Unterlagen bereits berücksichtigt.</p>	
<p>1.3</p>	<p>Albwerk Schreiben vom 31.07.2019</p>	<p>mit Ihrem Schreiben vom 13.06.2022 haben Sie uns den Bebauungsplan gemäß § 3 und 4 BauGB zur Stellungnahme zugesandt. Die elektrische Versorgung der geplanten Wohnhäuser erfolgt über ein noch zu errichtendes Niederspannungskabelnetz. Im Nachgang werden die vorhandenen Dachständer demontiert. Während den Bauarbeiten ist auf das vorhandene Mittelspannungssystem zu achten. Eine Ortsnetzstation ist im betroffenen Gebiet vorhanden. Unsererseits bestehen keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Berücksichtigung. Der Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p>	
<p>1.4</p>	<p>NGN Fiber Network GmbH & Co. KG Schreiben vom 20.06.2022</p>	<p>nach wiederholter, detaillierter Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben genannte Maßnahme nicht in den Schutzstreifen bestehender Anlagen der NGN FIBER NETWORK GmbH & Co KG kommen. Grundlage für diese Planauskunft ist der von Ihnen gewählte Ausschnitt von untenstehender Anfrage. Es gelten grundsätzlich die Trassenauskunft-Nutzungsbedingungen der NGN FIBER NETWORK GmbH & Co KG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
		<p>Diese Trassenanfrage ist ausschließlich für das von Ihnen angefragte Ausbaugelände innerhalb der nächsten 4 Wochen gültig. Bei Erweiterungen oder Änderungen des geplanten Ausbaugeländes muss eine erneute Anfrage gestellt werden.</p> <p>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per eMail an trassenauskunft@ngn-fibernetz.de.</p>		
1.5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Schreiben vom 29.06.2022</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07264 vom 20.08.2019 sowie den Hinweis auf Ziff. 3.6 des Textteils (Stand: 01.06.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
1.6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 04.07.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Berücksichtigung. Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
		<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>	
1.7	<p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen Schreiben vom 12.07.2022</p>	<p>wir bedanken uns für die Übersendung Ihrer Unterlagen ("Kirchstraße" in Lauterstein, OT Nenningen) vom 13.06.2022 und nehmen als Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen (AWB) auch im Interesse einer reibungslosen und unproblematischen Entsorgung dazu gerne Stellung.</p> <p>In der Planung können wir keine konkrete Beeinträchtigung der kommunalen Abfallentsorgung erkennen.</p> <p>Bitte bedenken Sie bei der weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächen sind so großzügig zu planen, dass eine Straßenführung gemäß den UVV Müllbeseitigung möglich ist. • Es ist von der An- und Durchfahrt dreiachsiger Abfallsammelfahrzeuge mit Überständen bis zu 4 m und einem Gesamtgewicht bis zu 30 t auszugehen. Eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. In der Planung, wurden alle Punkte berücksichtigt, die entsprechend den äußeren Gegebenheiten berücksichtigt werden konnten.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

		<p>m (Fahrzeugbreite zzgl. 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten) ist einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wendeanlagen sind für die Benutzung durch Abfallsammelfahrzeuge so zu bemessen, dass der Mindestdurchmesser 21 m (20 m Wendekreis zzgl. 1 m für die Außenseite der Fahrzeugüberhänge) nicht unterschritten wird. Verkehrsinseln auf Wendeanlagen sind erst ab einem Durchmesser von 25 m zulässig (max. 3 m Durchmesser für Bepflanzung). An den Abfuhrtagen sind die Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen frei zu halten. Der Ausfuhradius darf 10 m nicht unterschreiten. • Wendehämmer sind für die Benutzung durch Abfallsammelfahrzeuge so einzurichten, dass maximal nur ein zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für Fahrzeugüberhänge (bis zu 4 m) zu berücksichtigen. <p>Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, so ist der AWB nicht verpflichtet, mit Abfallsammelfahrzeugen in diese Gebiete hineinzufahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abzuholen. In diesen Fällen kann er gemäß § 8 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung einen anderen Bereitstellungsort für Abfälle (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäße bestimmen, an dem die Mindeststandards eingehalten werden. Die im betroffenen Baugebiet wohnenden Anlieger müssen dann selbst ihre Abfälle dort hinbringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
--	--	---	-----------------------	--



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
1.8	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 12.07.2022</p>	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 21.08.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kommen wir zu folgender Einschätzung:</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht tragen wir die Planung mit.</p> <p>Wir weisen dennoch auf Folgendes hin:</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit muss entgegen den Ausführungen im Abwägungsvorschlag sowohl für Nachverdichtungs- als auch für Außenbereichsflächen gegeben sein. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Lauterstein nach Plansatz 2.4.2 (Z) Regionalplan Stuttgart auf Eigenentwicklung beschränkt ist, wären nach wie vor Ausführungen zum Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem inneren Bedarf wünschenswert.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege Im o.g. Bebauungsplan sind die Belange der Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt. Allerdings bitten wir um eine leichte Abwandlung des Abschnitts „3.7 Denkmalschutz“, um den Sachverhalt klarer darzustellen.</p>	<p>Raumordnung</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Ein konkreter Bedarfsnachweis (über die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan hinaus) wurde im Rahmen des gültigen Flächennutzungsplans 2035 aufgeführt. In diesem ist die entsprechende Fläche als geplante Wohnfläche dargestellt. Die Begründung wird jedoch um weitere Ausführungen ergänzt.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege Berücksichtigung. Der Hinweis wird entsprechend abgewandelt.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

		<p>Hier sollte stehen: „Innerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Verdachtsfläche sind grundsätzlich archäologische Zeugnisse zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Besiedlungsdichte Nenningens, denen ggf. die Eigenschaft von Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG zukommen kann, nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Die Ausdehnung der Verdachtsfläche ist beigefügter Abbildung zu entnehmen. Geplante Baumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Areale bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Je nach Art und Umfang baulicher Maßnahmen können archäologische (Vor)Untersuchungen ggf. Ausgrabungen erforderlich werden, die ggf. vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst im Einzelfall anhand konkreter Angaben und Materialien zum Planvorhaben erfolgen, aus denen neben relevanten Dingen zur Planung auch die vorhandenen Störungsflächen (z.B. moderne Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden.“</p> <p>Wir bitten Sie, den Absatz entsprechend umzuändern.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Kottmann, Tel. 0711/904-45303, E-Mail: Aline.Kottmann@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt</p>		
--	--	--	--	--



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
		<p>(abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach Koordination-Bauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung. Ein entsprechendes Exemplar wird dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zugesandt.</p>	
1.9	<p>Region Stuttgart Schreiben vom 14.07.2022</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Kirchstraße“ in Lauterstein – Nenningen.</p> <p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 14. August 2019: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Mit der Planung wird der angrenzende Regionale Grünzug abschließend ausgeformt. Auf die besondere Berücksichtigung der Abwägung der mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange (Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) wird hingewiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Ein entsprechendes Exemplar wird dem Verband Region Stuttgart nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zugesandt.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

1.10	<p>Landratsamt Göppingen Schreiben vom 20.07.2022</p>	<p>das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Umweltschutzamt <u>Naturschutz</u> / Frau Schlenker, Tel. 202-2270; Herr Lang, Tel. 202-2263</p> <p>Wie bereits bei der ersten Anhörung wird die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in Hanglage in das Plangebiet aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sowohl aus landschaftsästhetischen Gründen wie auch auf Grund der Wertigkeit vorhandener Strukturen im Planungsraum kritisch gesehen. Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 für den GVV Mittlere Fils - Lautertal hat die untere Naturschutzbehörde gegen das Plangebiet erhebliche Bedenken erhoben. Auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden die westlichen Außenbereichsflächen als nur bedingt geeignet eingestuft (siehe Anlage Steckbrief Gebiet „Hätzenberg“). Der mittlerweile vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung bestätigt die hohe Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Obwohl durch die aktualisierte Planung keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG innerhalb des Plangebiets liegen und auch die Magere Flachlandmähwiese nicht überplant wird, grenzt das Plangebiet unmittelbar an diese wertvollen Lebensräume an. Durch den Bebauungsplan wird aber in einen mittlerweile nach §33a NatSchG Baden-Württemberg gesetzlich geschützten Streuobstbestand eingegriffen.</p>	<p>I. Umweltschutzamt</p> <p>Kenntnisnahme. Die Alternativenprüfung im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplans hat ergeben, dass die restlichen noch verbleibenden Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan für eine Bebauung deutlich schlechtere Voraussetzungen bieten. Demnach hat die Stadt Lauterstein keine Möglichkeiten mehr Wohnbauland zu entwickeln. Die Nachfrage nach entsprechendem Bauland ist jedoch hoch und steigt stetig. Es wird auf den Umweltbericht sowie den Antrag auf Umwandlung der Streuobstwiese verwiesen.</p>	
------	---	--	---	--



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

		<p><u>Betroffenheit von Schutzgebieten:</u> Auf der nördlichen Teilfläche des Flst. 1589 wurde im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung eine FFH-Wiese der Wertstufe A erhoben (MW-Nr.6510011746132652). Durch die Zurücknahme des Plangebiets in diesem Bereich überschneidet sich das Plangebiet laut aktuellem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nicht mehr mit dieser FFH-Wiese, grenzt aber unmittelbar an (Hinweis: Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass sich am südlichen Rand 90 qm der FFH-Wiese mit dem Bebauungsplan überschneiden. Diese Aussage müsste nochmals überprüft werden). Bei einer Bebauung südlich der FFH-Wiese ist sicherzustellen, dass keine Eingriffe in die FFH-Wiese erfolgen. Um eine Verschattung und damit Beeinträchtigung der FFH-Wiese durch die südlich vorgesehene Eingrünung mit Gehölzen (nördlicher Rand des Bebauungsplanes) zu vermeiden ist auf die Eingrünung zu Gunsten der FFH-Wiese zu verzichten. Dies wurde bereits bei der ersten Beteiligung vorgebracht. Auf Grund der extremen Hanglage ist dies vertretbar.</p> <p>Im nordwestlichen Teil des Plangebiets nördlich der Kirchstraße wurde das Plangebiet mittlerweile an die geschützten Heckenstrukturen, die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG als Biotop einzustufen sind („Feldgehölz I im Gewann 'Hätzenberg'“, Nr 172251171172; „Feldhecke II im Gewann 'Hätzenberg'“, Nr. 172251171173) angepasst. Somit werden die geschützten Biotope nicht mehr durch das Plangebiet beansprucht, grenzen aber zum Teil unmittelbar an (Hinweis: Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass 20 qm der „Feldhecke II im Gewann</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Auf die nördliche Eingrünung wird zu Gunsten der FFH-Wiese verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.</p>	
--	--	--	---	--



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

		<p>'Hätzenberg"', Nr. 172251171173 mit dem Bebauungsplan überschneiden. Diese Aussage müsste nochmals überprüft werden). Sollte an einer Bebauung des südlichen Teils des Flst. 1603 festgehalten werden ist sicherzustellen, dass keine Eingriffe in die Hecke erfolgen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan erfolgen Eingriffe in Streuobstwiesen nordwestlich von Nenningen (insbesondere Flst. 1584 und 1603). Dies wird auch im Rahmen der im Umweltbericht enthaltenen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung dokumentiert. Diese Flächen sind zudem Teil einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Der betroffene Streuobstbestand ist mittlerweile nach § 33a NatSchG gesetzlich geschützt. Aufgrund der Umwandlung von Streuobstbeständen ist deshalb bei der unteren Naturschutzbehörde ein gesonderter Antrag nach § 33a NatSchG zu stellen. Die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung landesweiter Vorgaben notwendigen Anforderungen an einen Antrag gemäß § 33a NatSchG werden der Stadt Lauterstein mitgeteilt, mit der Bitte, den Antrag zeitnah bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Im Rahmen dieses Antrags können die Erkenntnisse des vorliegenden Umweltberichts als auch des Fachbeitrags Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung herangezogen werden. Diese sind bei Bedarf noch entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Mit dem mittlerweile vorgelegten Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung besteht grundsätzlich Einverständnis (es wird davon ausgegangen, dass der auf Seite 43 beschriebene Nachweis des Eisvogels und des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung. Der Antrag auf Umwandlung wird gestellt.</p> <p><u>Artenschutz</u> Berücksichtigung. Der Bericht wurde korrigiert.</p>	
--	--	--	--	--



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

		<p>Gänsesägers durch ein Versehen erwähnt werden). Der Fachbeitrag bestätigt die Wertigkeit der im Nordwesten zusätzlich überplanten Flächen als Lebensraum insbesondere für streng geschützte Vogelarten (u.a. Gartenrotschwanz und Feldsperling), der Zauneidechse und mehrere Fledermausarten. Der Fachbeitrag schlägt als konfliktmildernde Maßnahme (KM 1) den Verzicht auf eine Bebauung des südlichen Teils des Flst. 1603 vor (Lebensraum der Zauneidechse, Brutrevier des Gartenrotschwanzes und des Feldsperlings). Diesem Vorschlag wird auch aus hiesiger Sicht nachdrücklich zugestimmt. Leider wird diesem Vorschlag durch die aktuelle Planung nicht gefolgt.</p> <p>Auch für das Flurstück 1584 werden Vermeidungsmaßnahmen (VM 1) in Form von grünordnerischen Festsetzungen (Pflanzbindungen) vorgeschlagen, um die in diesem Bereich vorhandenen Streuobstbäume zu sichern (Brutrevier des Gartenrotschwanzes, Höhlen- und Spaltenbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse). Dieser Vermeidungsmaßnahme wird aus hiesiger Sicht zugestimmt. Auch diese Vermeidungsmaßnahme wird nur teilweise in der Planung berücksichtigt.</p> <p><u>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung:</u> Mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Umweltbereichs besteht Einverständnis.</p> <p><u>Kompensationsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen</u> Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan und zu den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Wohnraummangel in Lauterstein ist akut und stetig steigend. Es gibt kaum noch bzw. keine Flächen mehr, die für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen und in gemeindlicher Hand sind. Aus diesem Grund kann auf das besagte Grundstück nicht verzichtet werden. Um dennoch den Lebensraum der genannten Tierarten zu schützen, wurden weitere Maßnahmen vorgesehen, die umgesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Mit Ausnahme von zwei Bäumen, werden im Bebauungsplan Pflanzbindungen für die vorgeschlagenen Obstbäume festgesetzt. Grund hierfür ist der ansonsten notwendige Verzicht auf die Bebauung der Grundstücke. Konkret müsste die Baugrenze nochmals verkleinert werden und somit eine wirtschaftliche Bebauung der Grundstücke nicht mehr zulassen.</p> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Kompensationsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen</u> Kenntnisnahme. Der Antrag wird gestellt.</p>	
--	--	--	--	--



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
		<p>kann erst erfolgen, wenn über den Umwandlungsantrag bzgl. der Inanspruchnahme der Streuobstbestände entschieden ist, da der überwiegende Teil der Kompensationsmaßnahmen als Ersatz für die Inanspruchnahme der Streuobstbestände vorgesehen ist.</p> <p>Davon unabhängig wird aber auf folgendes hingewiesen: Auf die Verwendung der Grauerle sollte verzichtet werden, da diese im Gebiet nicht heimisch ist und durch Stockaus schläge und Ausläufer auf angrenzende Offenlandflächen einen hohen Sukzessionsdruck ausübt.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> / Herr Müller, Tel. 202-2226 Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Es besteht daher Einverständnis mit dem überarbeiteten Planentwurf.</p> <p><u>Abwasser</u> / Herr Steska, Tel. 202-2224 Mit Entscheidung vom 21.7.2020 wurden die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Regenüberlaufbecken neu erteilt und ein Maßnahmen- und Zeitplan festgelegt. Mit der Maßnahme „Kanalaufdimensionierung B466/Kreuzberghalle“ wurde inzwischen begonnen und die Messkonzeption RÜB mit Förderantrag dem Landratsamt vorgelegt.</p> <p>Im Hinblick auf <u>Grundwasserschutz</u> und <u>Altlasten</u> bestehen keine Bedenken, bezüglich <u>Bodenschutz</u> keine weiteren Anregungen.</p> <p>II. Straßenverkehrsamt / Frau Ziller, Tel. 202-5210</p>	<p>Berücksichtigung. Die Grauerle wurde aus der Pflanzliste entfernt.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Abwasser</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>II. Straßenverkehrsamt</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
		<p>Gegen die Planung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei der Gestaltung der Aussparung (am Ende des Gehwegs) ist jedoch darauf zu achten, dass keine Sichteinschränkungen für die Fußgänger entstehen.</p> <p>III. Forstamt / Frau Tröger, Tel. 202-2420</p> <p>Im westlichen Teil des Plangebiets grenzt Wald im Sinne des LWaldG § 2 an das Flst. 1584 an. Die Bestockung entlang des Hohlenbachs an sich wäre bachbegleitendes Gehölz. Dieses geht jedoch in den auf Flst. 1575 und 1576 stockenden Wald über und nimmt damit ebenfalls die Waldeigenschaft an. Zudem liegt hier die Eigenschaft eines Biotops vor.</p> <p>Die geplante Bebauung muss damit den nach LBO § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Mindestabstand von 30 Metern zu Wald einhalten.</p> <p>Des Weiteren sind keine forstlichen Belange im Plangebiet betroffen.</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt / Herr Blessing, Tel. 202-2552</p> <p>Seit der letzten Stellungnahme sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nun festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der Ausführungsplanung wird darauf geachtet, dass keine Sichteinschränkungen für die Fußgänger entstehen.</p> <p>III. Forstamt</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion vom 10.10.2022 sowie die Stellungnahme vom Forstamt vom 11.11.2022 verwiesen.</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
		<p>Die Maßnahme „E2“ berücksichtigt dahingehend agrarstrukturelle Belange, sofern der Abstand zwischen den einzelnen Baumreihen ca. 15 m beträgt und diese auch entsprechend geordnet gepflanzt sind. Andernfalls schließt sich die Nutzung als extensive Heuwiese aus und kann von der Landwirtschaft nicht mehr gepflegt werden. Dieser Sachverhalt wird bei Maßnahme „CM3“ entsprechend beschrieben und sollte aus Sicht des Landwirtschaftsamts bei der Umsetzung berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird empfohlen, bei der Maßnahme „E5“ auch künftig eine gewisse Art der Düngung zuzulassen. Negative Beispiele dieser Aushagerung gibt es am benachbarten Heldenberg. Als Ergebnis lässt sich das dadurch gewonnene Dürrfutter mit Herbstzeitlosen nicht mehr verkaufen und muss teuer entsorgt werden. Dies sollte vermieden werden.</p> <p>Durch die Umsetzung der oben genannten Ausgleichsmaßnahmen werden weitere Flächen in ihrer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit eingeschränkt und teilweise der Landwirtschaft dauerhaft entzogen.</p> <p>Da kein finanzieller Ausgleich im Rahmen von Extensivierungsprogrammen möglich ist, sollten die Bewirtschafter der betroffenen Maßnahmenfläche entsprechende Zugeständnisse erhalten. Da eine abschließende Beurteilung seitens der unteren Naturschutzbehörde nach § 33a BNatschG noch aussteht, kann das Landwirtschaftsamt hinsichtlich § 15 Abs. 3 BNatschG keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei der Ausführung der Maßnahme wird entsprechend auf den Abstand der Baumreihen geachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Düngung wird nicht ausgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Lauterstein.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Gespräche werden mit den Bewirtschaftern geführt.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
		<p>V. Bauamt / Herr Eisele, Tel. 202-2108</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Auf die Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p> <p>VI. Die Stellungnahme der Kreisarchäologie wird gegebenenfalls nachgereicht.</p>	<p>V. Bauamt</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
1.11	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Schreiben vom 10.10.2022</p>	<p>Es wird kein Wald direkt berührt. Die beiden südlich der Straße gelegenen Bauplätze halten jedoch mit ihrer Baugrenze den Waldabstand nach § 4 (3) LBO nicht ein. Dadurch sind Gebäude und Menschen durch umstürzende Bäume gefährdet. Es bestehen daher Bedenken.</p> <p>Die Risiken durch umstürzende Bäume könnten durch eine – dinglich abzusichernde – Waldrandentwicklung reduziert werden, wir weisen jedoch ausdrücklich auf die in Zukunft wohl leider stark ansteigende Waldbrandgefahr hin, die ebenfalls eine sehr ernst zu nehmende Gefahr darstellt. Eine Waldumwandlung zur Herstellung eines ausreichenden Waldabstands kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird auf die Stellungnahme des Forstamtes vom 11.11.2022 verwiesen.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
1.12	<p>Forstamt Landratsamt Göppingen Schreiben vom 11.11.2022</p>	<p>in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 21.06.2022 sowie unter Bezug auf die beiden Stellungnahmen des RP Freiburg nimmt das Forstamt wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bebauungsplan Kirchstraße hat das Baufenster einen Waldabstand von 12 m. Im Bebauungsplan Am Hohlenbach – Erweiterung hat das Baufenster einen Waldabstand von 5 m. Damit wird der Mindestwaldabstand von 30 m nach § 4 Abs 3 LBO erheblich unterschritten. Dadurch sind Gebäude und Menschen durch umstürzenden Bäume gefährdet, insbesondere durch die im bachbegleitenden Wald dominierenden Eschen, welche vom Eschentriebsterben geschädigt sind.</p> <p>Der Mindestwaldabstand kann innerhalb der Bebauungspiangrenzen nicht hergestellt werden.</p> <p>Das RP Freiburg hat in seinen Stellungnahmen die Waldumwandlung zur Herstellung des Mindestwaldabstandes nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Der Mindestwaldabstand muss im vorliegenden Fall keine 30 m betragen, da das Gelände in die Hohlenbachklinge ca. 10 m tief abfällt. Damit wäre ein Mindestwaldabstand von etwa 20 m ausreichend.</p> <p>Zur Herstellung des erforderlichen Mindestwaldabstandes wäre eine niederwaldartige Bewirtschaftung in Verbindung mit einer aktiven Pflanzung von Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung denkbar. Allerdings muss für eine solche</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	



Die Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der **förmlichen** Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022 wurden am 23.11.2022 vom Gemeinderat beschlossen

Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022
-----	-------------------------------	--------------------------------------	---	---------------------------

		<p>Maßnahme in das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlenbach im Gewann Hopfengarten“ eingegriffen werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurde deshalb in Abstimmung zwischen unterer Naturschutzbehörde und unterer Forstbehörde ein Pflegeplan erarbeitet, der Bestandteil dieser Stellungnahme ist.</p> <p>Zur langfristigen Sicherung der Pflegemaßnahmen und der Einhaltung des Waldabstandes wird von den Waldeigentümern der Waldgrundstücke Nr. 1577 und 1583 hierüber eine Grunddienstbarkeit gefordert. Sollte der Erwerb des Fl.St. Nr. 1583 durch die Stadt Lauterstein erfolgen, wäre hier eine Erklärung der Stadt sowie die Umsetzung der Maßnahmen in der Forsteinrichtung des Stadtwaldes Lauterstein ausreichend.</p> <p>Forstliche Bedenken können nur durch die vollständige Umsetzung der skizzierten Maßnahmen zurückgestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Das Flurstück Nr. 1583 wird von der Stadt Lauterstein erworben. Es wird eine Grunddienstbarkeit von den Waldeigentümern des Waldgrundstücks Nr. 1577 eingetragen. Die Maßnahmen werden in den zeichnerischen Teil und den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Berücksichtigung. Die Maßnahmen werden vollständig umgesetzt.</p>	
--	--	---	--	--



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 13.06.2022 bis 18.07.2022 mit Verlängerung bis zum 10.10.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Kirchstraße“ vom 24.07.2019/01.06.2022				
Nr.	2 Öffentlichkeit	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am 23.11.2022

Es gingen keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit ein.



Anhang I: Lösungsvorschlag Waldabstand und Biotop

Bebauungspläne „Am Hohlenbach -Erweiterung“ und Kirchstraße“ in Lauterstein-Nenningen Waldabstand und Offenlandbiotop

Vorbemerkungen/ Ausgangslage

Die Stadt Lauterstein plant am westlichen Stadtrand von Lauterstein-Nenningen die Ausweisung von zwei Bebauungsplänen beiderseits des Hohlenbaches, der in einer tief eingeschnittenen, waldartig bestockten Klinge verläuft. Die mit Bäumen bestockte Klinge hat unmittelbaren Anschluss an den im Nordwesten bestehenden Wald. An den betroffenen Klingebereich grenzen beidseitig Offenlandflächen an. Im ATKIS ist der betroffene Bereich als Wald erfasst. Während der Hohlenbach innerhalb des im Nordwesten bestehenden Waldes im Rahmen der Waldbiotopkartierung 2015 als gesetzlich geschützter Bachlauf mit Klinge erfasst wurde (Klinge mit Fließgewässer W Lauterstein, Nr. 272251174040), wurde der sich nach Südosten anschließende Abschnitt des Hohlenbaches nicht als geschützter Waldbiotop erfasst, da dieser bereits im Rahmen der Offenlandkartierung 1996 als gesetzlich geschützter Offenlandbiotop (Hohlenbach im Gewann 'Hopfgarten', Nr. 172251171174) erfasst wurde. Dieser Abschnitt wurde dann im Rahmen der Offenlandkartierung 2017 bestätigt.

Nachdem bei beiden Bauleitplanverfahren keine unmittelbaren Eingriffe in den gesetzlich geschützten Biotop erfolgen und dies durch bauleitplanerische Festsetzungen vermieden wird, bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf den gesetzlich geschützten Biotop „Hohlenbach im Gewann Hopfgarten“. Auch aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden bestehen im Hinblick auf den Gewässerrandstreifen bei beiden Bauleitplanverfahren keine Bedenken.

Seitens der Forstverwaltung (Forstamt und Regierungspräsidium Freiburg -Forstdirektion-) wird der als Offenlandbiotop kartierte bachbegleitende Gehölzbestand als Waldfläche eingestuft, da eine direkte Anbindung an den im Nordwesten befindlichen Wald besteht. Obwohl Waldflächen nicht unmittelbar beansprucht werden, fordert die Forstverwaltung die Einhaltung des nach § 4 (3) LBO einzuhaltenden Waldabstandes von mindestens 30 Meter und stellt eine Waldumwandlung zur Herstellung eines ausreichenden Waldabstandes nicht in Aussicht. Aus Sicht der Forstdirektion Freiburg bestünde die Möglichkeit durch eine Waldrandentwicklung die Risiken durch umstürzende Bäume zu reduzieren (dingliche Absicherung erforderlich).

Lösungsvorschlag/ Entwicklungsmaßnahmen für die betroffene Wald-/ Biotopfläche

Nachdem bei einer Einhaltung des 30 m-Waldabstandes beim Baugebiet „Am Hohlenbach Erweiterung“ die östliche Baufläche nicht realisiert werden kann und auch beim Baugebiet „Kirchstraße“ die Realisierung der nordwestlichen, bisher nicht bebauten Bauflächen nicht möglich wäre, sollen durch nachfolgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Belange des Forstamtes (Waldabstand) und die Belange des Naturschutzes zum Erhalt der gesetzlich geschützten Gehölzbestände entlang des Hohlenbaches berücksichtigt werden.

Entwicklungsziel

- Erhaltung einer durchgehend von Bäumen bestandenen und baumgeprägten bachbegleitenden Gehölzstruktur beiderseits des Hohlenbaches und Erhaltung und Entwicklung eines bachbegleitenden Galeriewaldes entlang des Hohlenbaches (Überflutungsbereich, Breite 10-15 m) Die Höhe der Bäume wird dabei auf 20 m begrenzt.
- Entwicklung eines ca. 5 bis 10 m breiten Strauchmantels am Übergang zu den geplanten Bauflächen.



Abwägungsprotokoll

Maßnahmen:

- Entnahme der weitgehend abgestorbenen alten Eschen unter bestmöglicher Schonung der bereits vorhandenen jüngeren Bäume und Gehölze um die steilen Böschungen langfristig zu sichern (Eschen sind nicht mehr standsicher, Böschung wird entlastet). Soweit möglich sollen die unteren Stammbereiche der zu entnehmenden Bäume als Torso und zukünftige Altholzstruktur erhalten werden.
- Pflanzung von Schwarzerlen und Stieleichen entlang der Mittelwasserlinie beiderseits des Hohlenbaches (phytophthora-freies, standortheimisches Pflanzmaterial).
- Selektives auf den Stock setzen von Bäumen und überalterten Sträuchern im Bereich eines ca. 5 bis 10 m breiten Streifens an den Außenrändern des Gehölzbestandes.

Langfristige Sicherung:

- Die Stadt Lauterstein ist zukünftig Eigentümerin der östlich des Hohlenbaches befindlichen Flächen.
- Für die westlich des Hohlenbaches im Privateigentum befindlichen Flächen ist sicherzustellen, dass das Entwicklungsziel und die erforderlichen Pflegemaßnahmen berücksichtigt werden.
- Soweit eine dingliche Sicherung erforderlich ist, ist diese zwischen der Stadt Lauterstein und dem Forstamt abzustimmen.



Hohlenbach_Pflegekonzept

ENTWICKL

Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (Höhe 20 m)

Strauchsaum